



# TIEFBAUKOMMISSION HAUSEN AM ALBIS

Zugerstrasse 10, Postfach 71, 8915 Hausen am Albis  
Telefon 044 / 764 80 27  
Telefax 044 / 764 80 29  
E-Mail bausekretariat@hausen.zh.ch  
Homepage www.hausen.ch

## Auszug aus dem Protokoll vom 20.03.2006 / Geschäft Nr. 2

---

**B3 Behörden und Politik**  
B3.4 Kommissionen generell  
Tiefbaukommission

### **Erlass einer Geschäftsordnung der Tiefbaukommission für die Amtsdauer 2006/2010. Zustimmung.**

---

#### **Ausgangslage:**

In Art. 11 des kommunalen Verwaltungsreglements wird vom Gemeinderat der Erlass einer Geschäftsordnung statuiert. Von den Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen wird dieselbe nicht verlangt. Auf Verwaltungsebene hat man sich geeinigt, dass für diese Kommissionen jeweils eine eigene Geschäftsordnung erlassen werden soll.

#### **Die Tiefbaukommission beschliesst:**

##### **1. Einberufung**

Der Bausekretär lädt auf Weisung des Werkvorstehers oder dessen Stellvertreter zu den Sitzungen der Tiefbaukommission ein.

##### **2. Sitzungstermin**

Die Sitzungen finden durchschnittlich einmal pro Monat und in der Regel am Montagabend statt. Sie beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und sollen nicht länger als bis 22.00 Uhr dauern. Für die Fortsetzung über diese Zeit hinaus bedarf es eines Kommissionsbeschlusses.

##### **3. Geschäftsvorbereitung**

Die Geschäftsvorbereitung obliegt dem vorsitzenden Gemeinderat. Der Bausekretär bereitet die Geschäfte zur Behandlung vor.

Für jede Sitzung ist den Kommissionsmitgliedern bis fünf Tage vor der Sitzung eine Traktandenliste zuzustellen. Die Traktandenliste ist wie folgt gegliedert:

1. Geschäfte, betreffend die Werke, das Wasser und das Abwasser
2. Geschäfte, betreffend die Bäche
3. Geschäfte, betreffend die Strassen
4. Kenntnisnahmen
5. Diverses, inkl. bekannte Sitzungstermine

Für die einzelnen Geschäfte bereitet der Bausekretär schriftliche Anträge vor, die mit allen erforderlichen Akten spätestens fünf Tage vor der Sitzung zur Einsicht aufliegen müssen. Die Anträge werden in Form eines Kommissionsbeschlusses vorbereitet.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Akten einzusehen. An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied diese kennt.

Externe und interne Fachberater können zur Behandlung von besonderen Geschäften als Referenten mit beratender Stimme zugezogen werden. Über den Zuzug entscheidet der zuständige Ressortvorsteher.

#### **10. Information an Behörden und Verwaltung**

Das Protokoll der Tiefbaukommission wird dem Gemeinderat, dem Finanzverwalter, den Regearbeitern und dem Klärwärter zur Kenntnisnahme zugestellt.

Die mit dem Protokoll bedienten Personen unterstehen uneingeschränkt der Schweigepflicht gemäss § 71 GG.

#### **11. Finanzielle Kompetenzen**

Die Finanzkompetenz richtet sich nach Art. 24 der Gemeindeordnung und Art. 34 des Verwaltungsreglements.

#### **12. Ausstandspflicht**

Die Mitglieder der Tiefbaukommission sowie die Referenten haben der Ausstandspflicht un-  
aufgefordert nachzukommen. Verletzungen derselben werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Allfällige Strafen und Verwarnungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.

##### *§ 5 a VRG*

*Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:*

- *in einer Sache ein persönliches Interesse haben;*
- *mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind;*
- *Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.*

*Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.*

#### **13. Schweigepflicht**

Verletzungen der Schweigepflicht sind dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen. Allfällige Strafen und Verwarnungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.

##### *§ 71 GG*

*Mitglieder der Behörde sowie Beamte und Angestellte verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit beobachten, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert. Dritte, welche für die Gemeinde öffentliche Aufgaben unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht.*

#### **14. Mitteilung an:**

- 14.1. Gemeinderat
- 14.2. Rechnungsprüfungskommission, zur Kenntnisnahme
- 14.3. Regula Studer, Strassenvorsteherin
- 14.4. Kurt Gaisser, Werkvorstand
- 14.5. Mitglieder der Tiefbaukommission